



Strafordnung

1	Allgemeines	Seite 1
2	Strafen	Seite 1
3	Strafmaß	Seite 2
4	Ausschluss aus dem STTB	Seite 4
5	Zahlungsfristen	Seite 5
6	Wirkung von Sperren	Seite 5
7	Verfahrenskosten	Seite 5
8	Schlussbestimmungen	Seite 5

1 Allgemeines

Die Strafordnung des Saarländischen Tischtennisbundes e.V. (nachfolgend mit „STTB“ bezeichnet) ist der Satzung des STTB als Anhang zugeordnet.

Alle Verstöße gegen Regeln, Ordnungen, Satzungen sowie den sportlichen Geist sind nach Maßgabe der Strafordnung zu ahnden.

Diese Strafordnung kann durch Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsbeirates im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden. Dazu genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

Änderungen sind als amtliche Mitteilungen des STTB zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

In der Rechts- und Disziplinarordnung des STTB ist festgelegt, welche Rechts- und Verwaltungsorgane jeweils für die Verhängung von Strafen zuständig sind.

Verstöße sind auch dann zu ahnden, wenn kein förmlicher Protest eingelegt wurde.
Die Kenntnisnahme von Vergehen durch die zuständige Stelle ist Anlass zur Verhängung von Strafen.

Bei mehreren gleichzeitigen Vergehen kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden.

Strafen nach anderen Ordnungen schließen Strafen nach dieser Strafordnung nicht aus.

Bewährungsfristen sind unzulässig.

Sperren sind zeitlich zu begrenzen.

2 Strafen

Verstöße können mit folgenden Strafen geahndet werden:

- a) Punkt- bzw. Spielverlust
- b) Verweis

- c) Geldstrafen bis 500,00 Euro
- d) Sperren bis zu einem Jahr gegen Spieler/Innen, Mannschaften und Abteilungen/Vereine
- e) Platzsperren bis zu 6 Monaten
- f) Ausschluss aus dem STTB (Vereine/Abteilungen und oder Vereinsmitglieder)
- g) Mitglieder der Verwaltungsorgane des STTB können bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu 25,00 Euro verhängen
- h) Sperren gegen Spieler/Innen von Auswahlmannschaften des STTB für die betreffende Veranstaltung durch Mannschaftsführer, Betreuer, Verbandsorgane wegen unsportlichen Verhaltens

3 Strafmaß

Die nachfolgend aufgeführten Strafen sind bei den genannten Vorfällen zu verhängen. Bei anderen und/oder besonders schweren Vergehen können anstelle der vorgesehen andere Strafen nach Abschnitt 2 ausgesprochen werden. Bei jedem Wiederholungsfall wird die Strafe um den Grundstrafbetrag gegenüber der vorher ausgesprochenen Strafe erhöht. Punkt- und Pokalspiele werden im Hinblick auf Wiederholungsfälle nicht zusammengezählt.

3.1 Spielen ohne Spielberechtigung in Mannschaften (außer Punkt-/Spielverlust nach E16WO) bei

- a) Schüler und Jugend: 5,00 Euro
- b) Damen, Herren, Senioren auf Kreisebene: 10,00 Euro
- c) Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 15,00 Euro

Außerdem kann gegen den betreffenden Spieler auf Sperre von zwei Wochen bis zu zwei Monaten erkannt werden.

3.2 Spielen auf falschem Platz in einer Mannschaft (außer Punkt-/Spielverlust) bei

- a) Schüler und Jugend: 5,00 Euro
- b) Damen, Herren, Senioren auf Kreisebene: 10,00 Euro
- c) Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 15,00 Euro

3.3 Spielen ohne Spielberechtigung bei Einzelmeisterschaften oder offenen Turnieren: 25,00 Euro

Außerdem kann gegen den betreffenden Spieler auf Sperre von zwei Wochen bis zwei Monate oder für die folgende Veranstaltung der gleichen Art erkannt werden.

3.4 Unvollständiges Antreten von Mannschaften, je Spieler, bei

- Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 10,00 Euro

Die Strafe entfällt, wenn eine Damenmannschaft aufgrund eines ärztlichen Startverbotes für eine schwangere Spielerin unvollständig antritt. Ein entsprechendes Attest ist dem jeweiligen Klassenleiter vorzulegen.

- 3.5 Nichtantreten von Mannschaften zu Punkt- oder Pokalspielen, wenn Spielverlust die Folge war, bei
- a) Schüler und Jugend: 10,00 Euro
 - b) Damen, Herren, Senioren auf Kreisebene: 20,00 Euro
 - c) Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 30,00 Euro
- 3.6 Verfälschung v. Spielergebnissen, Abgabe von Spielberichten über nicht durchgef. Spiele: 50,00 Euro
- 3.7 Fehlende Meldungen und Fehlen von gemeldeten und/oder qualifizierten Spielern bei
- a) Kreis- und Landesmeisterschaften: doppeltes Startgeld
 - b) Kreis- und Landesranglistenturnieren: doppeltes Startgeld
- 3.8 Uneinheitliche Sportkleidung, nicht sportgerechte Spielkleidung, Spielen mit nicht genehmigter Werbung bei Mannschaftsspielen, je Spieler bei
- a) Schüler und Jugend: 5,00 Euro
 - b) Damen, Herren, Senioren auf Kreisebene: 10,00 Euro
 - c) Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 15,00 Euro
- 3.9 Nicht sportgerechte Spielkleidung im Einzelspielbetrieb
- a) auf Kreisebene: 5,00 Euro
 - b) auf Landesebene und offenen Turnieren: 10,00 Euro
- 3.10 Nicht rechtzeitige Eingabe von Mannschafts-Aufstellungen/Meldebogen: 25,00 Euro
- 3.11 Abmeldung von Mannschaften während der Spielzeit bei
- a) Schüler und Jugend: 25,00 Euro
 - b) Damen, Herren, Senioren auf Kreisebene: 50,00 Euro
 - c) Damen, Herren, Senioren auf Bezirks- und Landesebene: 100,00 Euro
- Bei Abmeldung noch vor Beginn der Vorrunde wird die Strafe halbiert.
- 3.12 Terminüberschreitung bei Einsendung des Spielberichts
- a) verspätete Einsendung: 5,00 Euro
 - b) Einsendung an falsche Anschrift: 5,00 Euro

	c) Erinnerung:	8,00 Euro
	d) Nichteinsendung:	15,00 Euro
3.13	Fehlende Pressemeldung / Ergebnisdienstmeldung	
	a) auf Kreisebene:	5,00 Euro
	b) auf Bezirks- und Landesebene:	10,00 Euro
3.14	Fehlende Mannschaftsaufstellung / Spielberechtigungsliste bei Punkt- und Pokalspielen	
	a) Mannschaftsaufstellung auf Kreisebene:	5,00 Euro
	b) fehlende Mannschaftsaufstellung auf Bezirks- und Landesebene:	10,00 Euro
	c) fehlende Spielberechtigungsliste auf Kreisebene:	3,00 Euro
	d) fehlende Spielberechtigungsliste auf Bezirks- und Landesebene:	5,00 Euro
3.15	Durchführung nicht genehmigter Turniere:	100,00 Euro
3.16	Nichteinhaltung von Abschnitt C der Wettspielordnung / Turnierbestimmungen):	50,00 Euro
3.17	Verstöße gegen 1.h der Rechts- und Disziplinarordnung des STTB:	bis zu 200,00 Euro
3.18	Verstöße gegen 7.6.2 der Rechts- und Disziplinarordnung des STTB:	bis zu 100,00 Euro
3.19	Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des STTB:	bis zu 500,00 Euro
3.20	Nichtteilnahme von Vereinsvertretern an Pflichtveranstaltungen	
	a) der Kreise:	10,00 Euro
	b) am Verbandstag des STTB:	25,00 Euro
3.21	Nichtstellung eines Schiedsrichters gem. Schiedsrichterordnung:	100,00 Euro

4 **Ausschluss aus dem STTB**

Für den Ausschluss aus dem STTB – zeitlich begrenzt oder dauernd – ist das Präsidium des STTB zuständig.

Eine Entscheidung auf Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag oder Verbandsbeirat des STTB zur Bestätigung vorzulegen

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wegen Handlungen, die dem Ansehen des Verbandes oder des Sportes groben Schaden zufügen bzw. zugefügt haben
- b) wegen absichtlichen schweren Verstoßes gegen die Satzung des STTB oder Nichtachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane
- c) wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge sowie Geldverpflichtungen aller Art; insbesondere verhängter Geldstrafen, Verfahrenskosten etc
- d) wegen strafrechtlicher Verfehlungen

Durch den Ausschluss verlieren Vereine und Vereinsmitglieder alle Rechte innerhalb des STTB. Ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren ihre Ehrenämter innerhalb des STTB.

5 Zahlungsfristen

Geldstrafen und Kosten müssen innerhalb von 20 Tagen nach Rechtskraft des betreffenden Urteils auf das jeweils angegebene Konto des STTB eingezahlt/überwiesen werden. Bei Fristversäumnis tritt nach §§ 4 und 5 der RuDO des STTB eine Sperre ein.

Ist die Zahlung 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung noch nicht erfolgt, so kann der Zahlungspflichtige aus dem STTB ausgeschlossen werden.

6 **Wirkung von Sperrern**

Während einer Platzsperre sind Punkt- und Pokalspiele beim jeweiligen Gegner auszutragen. Ist dies in der Vorrunde der Fall, so wird ein Heimrecht für die Rückrunde hierdurch nicht begründet.

Gespernte Spieler dürfen während der Zeit ihrer Sperre an Punkt- und/oder Pokalspielen sowie an Einzelturnieren nicht mitwirken. Andernfalls ist Punkt- bzw. Spielverlust sowie Bestrafung nach den Regeln der Strafordnung die Folge.

7 **Verfahrenskosten**

Zu den ausgesprochenen Strafen werden den betroffenen Vereinen/Abteilungen oder Spielern die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Mindestkosten je Urteil betragen 3,00 Euro.

Bei Sammelurteilen, die mehrere Vereine betreffen, werden die Kosten anteilig belastet. Mindestkosten pro Verein 3,00 Euro.

Bei Sammelurteilen gegen mehrere Spieler eines Vereins sind die Kosten nur einmal zu berechnen.

8 **Schlussbestimmungen**

Diese Strafordnung tritt aufgrund des Beschlusses des ordentlichen Verbandstages vom 28.06.2007 mit Wirkung ab dem 29.06.2007 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Strafordnung.